

Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR 2. Offenlage



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

29. April 2022

Neuaufstellung Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des RVR

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 29. April 2022 im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung zum geänderten Entwurf des Regionalplans Ruhr, Stand Januar 2022

A	ZUSAMMENFASSUNG	3
B	GRUNDSÄTZLICHES	6

A Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge und Unverständnis, dass die Regionalplanung in Federführung der Regionalversammlung Ruhr sich nur unzureichend den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch die lange absehbaren und akut spürbaren Klimaveränderungen und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Planungsregion Ruhr für die kommenden 22 Jahre festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden-, Wasser-, Klima-, Natur-, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Die Ebene der Regionalplanung ist die Planungsinstanz, deren Aufgabe es ist, die konkurrierenden Nutzungsansprüche in Verantwortung für den gesamten Planungsraum überörtlich und im Ausgleich für die Region zu steuern.

Dieser Aufgabe wird die Regionalplanung nicht gerecht. Der 2. Entwurf des Regionalplans Ruhr bleibt dabei sogar noch deutlich hinter den Regelungsinhalten aus dem 1. Entwurf zurück und überlässt die Raumnutzungen, die wesentlich zur Belastung des Freiraums und von Natur und Umwelt beitragen (insbes. Siedlung, Abgrabungen, Windkraft) mehr oder weniger den Interessen von Wirtschaft und Kommunen. Zahlreiche Vorgaben, die der Konfliktminimierung und Konfliktlösung der Raumnutzungskonkurrenzen und einer umweltverträglichen Raumnutzungssteuerung auf überörtlicher Ebene dienen, wurden zurückgenommen. Aktuellen Entwicklungen wie der seit der Aufstellung des 1. Entwurfs massiv voranschreitenden Klimawandelproblematik mit Dürreperioden und extremen Hochwassersituationen sowie dem massiven Artensterben auch in der Planungsregion wurde keine Rechnung getragen

In der vorliegenden Stellungnahme gehen die Naturschutzverbände vor allem auf die textlichen und zeichnerischen Änderungen im Vergleich zur 1. Offenlage des Planentwurfs ein. Außerdem werden Vorschläge für eine nachhaltigere Siedlungsentwicklung, eine bessere Berücksichtigung der Klimawandelfolgen und des Hochwasserschutzes gemacht.

Siedlungsentwicklung

Die Naturschutzverbände kritisieren die unzureichende Steuerung der Siedlungsentwicklung. Es werden Regelungen gestrichen, die für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sinnvoll sind. Dabei wird auch von den Zielen des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) abgewichen.

Die Bedarfsberechnung für Wohnbau-, Gewerbe- und Industriebereiche orientiert sich nicht am Ziel des sparsamen Umgangs mit Fläche. Statt dessen werden durch die Anwendung überzogener Flächenzuschläge und mangelnde Transparenz bei der Flächenbilanzierung - angesichts der Bevölkerungsentwicklung - nicht nachvollziehbare Bedarfe ermittelt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist die zugrunde gelegte, nicht mehr zeitgemäße Siedlungsdichte, die in erheblichem Maße die Entwicklung von Bauland für 1- und 2 Familienhäuser ermöglicht. Zur Verminderung der Flächeninanspruchnahme fordern die Naturschutzverbände eine Mindestdichte für alle Allgemeinen Siedlungsbereiche. Bereits bei einer vergleichsweise moderaten Dichte von 45 Wohneinheiten pro ha könnten so schon 380 ha Siedlungsfläche im Planungsgebiet eingespart werden.

Kohlekraftwerk Datteln 4

Massive Kritik üben die Naturschutzverbände auch an der Darstellung des Standortes für das Kohlekraftwerk Datteln 4 als „GIB für zweckgebundene Nutzungen“ im Sinne einer reinen Sicherung eines bestehenden Kraftwerkstandortes. Dies steht in eklatantem Widerspruch zur Rechtsprechung des OVG Münster.

Freiraumentwicklung

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass das Ziel zum Schutz der Regionalen Grünzüge durch Ausnahmeregelungen abgeschwächt werden soll.

Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, die Regelungen zur Umsetzung der Bereiche zum Schutz der Natur und der Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung beizubehalten. Für die wesentlichen Teile sollte eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete erfolgen.

In Bezug auf den Bodenschutz wird ein verbesserter Schutz angeregt. Außerdem werden Vorschläge für textliche Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Wiederherstellung klimarelevanter Böden gemacht.

Der Grundsatz zur Freihaltung eines Entwicklungskorridors an Fließgewässern wird begrüßt. Zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie sind allerdings weitere Regelungen erforderlich.

Die Regelungen zum Grundwasser- und Gewässerschutz sind weiterhin nicht ausreichend. Es wird ein flächendeckender Schutz des Grundwassers in Bezug auf Menge und Güte gefordert.

Völlig unzureichend sind die Regelungen zum Vorsorgenden Hochwasserschutz. Hier werden rechtlich bindende Vorgaben der direkt geltenden Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) nicht berücksichtigt. Es fehlt u.a. ein risikobasierter Ansatz, die Berücksichtigung von Starkregenereignissen und Folgen des Klimawandels.

Die Naturschutzverbände fordern einen eigenständigen Fachbeitrag Wasser für den Planungsraum.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt. Die Naturschutzverbände machen ausführliche Vorschläge, wie die Klimabelange in der Regionalplanung verankert werden können und fordern diese für das Plangebiet ein.

Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Die Naturschutzverbände halten weiterhin eine räumliche Steuerung der Windkraft durch die Darstellung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten für notwendig. Mit der nun vollzogenen Streichung jeder Regelung zur Windkraft wird die Steuerungsmöglichkeit auf regionaler Ebene komplett aufgegeben. Dagegen bestehen schwere Bedenken.

Die Naturschutzverbände lehnen die Streichung der Tabukriterien für Deponiestandorte ab und fordern eine bedarfsgerechte Darstellung auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG).

Erhebliche Bedenken bestehen auch in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zur Gewinnung oberflächennaher Bodenschätze. Mit dem Verzicht einer Steuerung für Festgesteine gibt der Regionalplan ein wichtiges Instrument zur Konfliktminimierung aus der Hand. Die zusätzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen für Abgrabungen außerhalb der BSAB sind aus Sicht der Naturschutzverbände unnötig.

Umweltprüfung

Die Umweltprüfung bleibt weiter deutlich hinter den gesetzlich fixierten Anforderungen im Sinne einer sachlich und fachlich validen Grundlage für den Abwägungsprozess, der Raumnutzungen mit negativen Umweltauswirkungen einen Vorrang oder Vorbehalt einräumt, zurück. Damit sind die Abwägungsergebnisse aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. So wird z.B. das Schutzgut Fläche auf rein bagatellisierende Art und Weise nur angerissen, obwohl der Flächenverbrauch eines der maßgeblichen Probleme und Stellschrauben im Hinblick auf die Bewältigung der oben aufgeführten Herausforderungen ist.

Die Naturschutzverbände äußern massive Kritik daran, dass man diese Planungsebene mehr oder weniger aufgibt, anstatt ihr großes Potenzial zu nutzen. Der vorliegende Regionalplanentwurf erfüllt die Aufgaben zur Steuerung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die in den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes verankert sind, grundsätzlich nicht. Eine vollkommen defizitäre Umweltprüfung, ein fehlendes Konzept für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung sowie eine konfliktminimierende Auswahl von Siedlungsflächen, eine fehlende Steuerung für einen umweltverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, die wenig ambitionierte und sachgerechte Befassung mit den Bedarfen von Klimaschutz und Klimaanpassung, auch im Bereich Gewässer- und Hochwasserschutz bis hin zur Nichtberücksichtigung von rechtlich bindenden Hochwasserschutzanforderungen etc. hat nichts mit einer nachhaltigen Raumnutzungsplanung zu tun – sie findet schlicht nicht statt. Auch scheint es mehr oder weniger willkürlich, welche Inhalte als Ziele oder Grundsätze festgelegt werden – so werden doch an mehreren Stellen Ziele des LEP im Regionalplan zu Grundsätzen herabgestuft, womit den Zielen der Landesplanung widersprochen wird. Eine konsistente Planungskonzeption für die Region, die die einzelnen Raumnutzungsansprüche sach- und fachgerecht untereinander und gegeneinander abwägt, ist nicht erkennbar. Die Naturschutzverbände fordern eine grundlegende Überarbeitung der Planung hinsichtlich einer zukunftsfähigen Raumentwicklung für die Metropole Ruhr.

B Grundsätzliches

Die Naturschutzverbände halten ihre Kritik und die Hinweise und Vorschläge zur Verbesserung der Planung aus der Stellungnahme zum ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr in vollem Umfang aufrecht.

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass zu einer die Raumentwicklung der Metropole Ruhr über Jahrzehnte bestimmende Planung eine Erörterung mit allen Beteiligten für einen anzustrebenden Ausgleich der Meinungen nicht stattgefunden hat. Die Möglichkeit, nach der im neuen Landesplanungsgesetz nur noch eine fakultative Erörterung für die Regionalplanung vorgesehen ist (§ 19 Abs. 3 LPlG), für eine derartig langfristige Großraumplanung mit erheblichen Auswirkungen auf die zukünftige Raumentwicklung mit einer großen Vielzahl an Beteiligten in Anspruch zu nehmen, zeugt von größtmöglichem Desinteresse an einer die Planung optimierenden Mitwirkung. Eine zentrale Möglichkeit für die Beförderung eines Ausgleichs der Interessen und Konflikte in der Region wird hier nicht genutzt. Schon allein aus Respekt vor der Arbeit aller Beteiligten und insbesondere des Ehrenamtes wäre es geboten gewesen, einen Austausch zu ermöglichen. Stattdessen wird eine vollkommen unübersichtliche Synopse zur Verfügung gestellt, die sich vielfach durch „redundante“ Ausführungen auszeichnet und in keiner Weise zufriedenstellende Erwiderungen liefert. Bedenken können so jedenfalls nicht ausgeräumt werden. Eine Förderung des ehrenamtlichen und zivilgesellschaftlichen Engagements erfolgt auf diese Weise nicht.

Die Naturschutzverbände fordern für die 2. Offenlage eine Erörterung auf Augenhöhe, in der sachlich und fachlich über die jeweiligen Belange diskutiert und Lösungsmöglichkeiten besprochen werden können.